Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz,

Teil: Rettungshundearbeit

Gemäß der Beschlüsse des DRK-Präsidiums und DRK-Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes vom XXX.

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

© Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat Team 23
Ehrenamt und Breitenausbildung
Carstennstr. 58
12205 Berlin
Berlin,XXX

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

Impressum

**Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz,
Teil Rettungshundearbeit**

Beschlossen vom DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat am XXXXX

Herausgeber
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
DRK-Generalsekretariat
Team 23
Ehrenamt und Breitenausbildung

Druck
N.N.

Vertrieb
N.N.

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1 Ausbildung des Rettungshundeteams

1.1 Rettungshundearbeit – Theoretische Ausbildung
1.1.1 Ziel und Zweck
1.1.2 Teilnehmer
1.1.3 Träger der Ausbildung
1.1.4 Lehrkräfte
1.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung
1.1.6 Lehrgang
1.2 Rettungshundearbeit – Praktische Ausbildung
1.2.1 Ziel und Zweck
1.2.2 Teilnehmer
1.2.3 Träger der Ausbildung
1.2.4 Lehrkräfte
1.2.5 Rahmenplan für die Ausbildung

2 Ausbilder für die Ausbildung von Rettungshundeteams

2.1 Ausbildung von Ausbildern
2.1.1 Ziel und Zweck
2.1.2 Träger der Ausbildung
2.1.3 Lehrkräfte
2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung
2.1.5 Lehrgang
2.2 Fortbildung von Ausbildern
2.2.1 Ziel und Zweck
2.2.2 Träger der Ausbildung
2.2.3 Lehrkräfte
2.2.4 Rahmenplan für die Fortbildung
2.2.5 Lehrgang
2.3 Lehrberechtigung für Ausbilder
2.3.1 Ausstellung der Lehrberechtigung
2.3.2 Verlängerung der Lehrberechtigung
2.3.3 Entzug der Lehrberechtigung
2.3.4 Sonstige Regelungen

3 Bewerter zur Abnahme des Moduls Verhalten und Grundfertigkeiten

3.1 Ausbildung von Bewertern
3.1.1 Ziel und Zweck
3.1.2 Träger der Ausbildung

© DRK e.V., Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

3.1.3 Lehrkräfte
3.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung
3.1.5 Lehrgang
3.2 Fortbildung von Bewertern
3.2.1 Ziel und Zweck
3.2.2 Träger der Ausbildung
3.2.3 Lehrkräfte
3.2.4 Rahmenplan für die Fortbildung
3.2.5 Lehrgang
3.3 Ernennung zum Bewerter / Widerruf der Ernennung

4 Prüfer in der Rettungshundearbeit

4.1 Ausbildung von Prüfern – Theoretischer Teil
4.1.1 Ziel und Zweck
4.1.2 Träger der Ausbildung
4.1.3 Lehrkräfte
4.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung
4.1.5 Lehrgang
4.2 Ausbildung von Prüfern – Praktischer Teil
4.2.1 Ziel und Zweck
4.2.2 Träger der Ausbildung
4.2.3 Lehrkräfte
4.2.4 Rahmenplan für die Ausbildung
4.3 Fortbildung von Prüfern
4.3.1 Ziel und Zweck
4.3.2 Träger der Ausbildung
4.3.3 Lehrkräfte
4.3.4 Rahmenplan für die Ausbildung
4.3.5 Lehrgang
4.4 Ernennung und Abberufung von Prüfern
4.4.1 Verlängerung der Prüfberechtigung
4.4.2 Abberufung von Prüfern
4.4.3 Prüfersiegel
4.4.4 Sonstige Regelungen

© DRK e.V., Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Zusatzausbildung in der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Bei dieser Zusatzausbildung handelt es sich um eine auf die Sanitätsdienstausbildung aufbauende zusätzliche Qualifikation.

Die Bestimmungen der

- Ordnung der Bereitschaften in der jeweils gültigen Fassung
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren in der jeweils gültigen Fassung

gehen den Regelungen dieser Ausbildungsordnung vor.

Die Ausbildungsordnung Teil Rettungshundearbeit ist Grundlage für die

- Grundsätze zur Rettungshundearbeit im DRK
- Prüfungsordnung für Rettungshundeteams im Deutschen Roten Kreuz Sparten: Fläche-/Trümmer-/Mantrailingsuche (DRK PO-RHT (FL/TR/MT)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erlangt wurden, haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Lehrkräfte und Teilnehmer verpflichtend.

DRK-Landesverbände können ergänzende Ausbildungsordnungen (landesspezifische Regelungen) erlassen, die den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen. Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen anderer DRK-Landesverbände muss die Anmeldung über den entsendenden Verband erfolgen. Eine gültige Lehrberechtigung anderer Stellen für andere Hundeausbildungen (z. B. Ausbilder für Diensthunde in Behörden), berechtigt nicht unmittelbar zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen in der Rettungshundearbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Anerkennung fremder Ausbildungsgänge erfolgt nach der Anerkennungsmatrix des DRK. Gibt diese keine Aussage über die jeweilige Ausbildung, muss dies der jeweilige DRK-Landesverband festlegen.

Die Lehr- und Lernunterlagen legen die DRK-Landesverbände in ihrem Verantwortungsbereich fest.

Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen.

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Ordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt werden, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Ausbildungsordnung ist bei Bedarf zu ändern.

1 Ausbildung des Rettungshundeteams

Die Ausbildung von Rettungshundeteams ist in einen theoretischen Teil, der alle Sucharten be trifft, und einen suchartspezifischen praktischen Teil untergliedert. Die Teilnahme am theoretischen Teil ist für alle Rettungshundeführer verbindlich, die Teilnahme am praktischen Teil richtet sich nach der vorgesehenen Suchart.

1.1 Rettungshundearbeit – Theoretische Ausbildung

1.1.1 Ziel und Zweck

Besondere Gefahrenlagen bei Notfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen machen den Einsatz von speziell qualifizierten Rettungshundeteams notwendig. Mit der Ausbildung in der Rettungshundearbeit erlangen die Teilnehmer die erforderlichen theoretischen Kenntnisse, die für die praktische Ausbildung notwendig sind.

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in einer Gliederung der Bereitschaften
- Erste Hilfe-Ausbildung
- Rot-Kreuz-Einführungsseminar

1.1.2 Teilnehmer

Teilnehmer sind Angehörige der Bereitschaften, mit und ohne Hund, die in der Rettungs- hundearbeit tätig werden wollen. Teilnehmer ohne Hund schließen die Ausbildung mindestens mit der Teilnahme an den unter 1.1.5 genannten Punkten ab.

1.1.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Kreisverband, der DRK-Bezirksverband oder der DRK-Landesverband.

© DRK e.V., Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

1.1.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des DRK-Landesverbandes mit gültiger Lehrberechtigung. Lehrkräfte für die Ausbildung „Erste Hilfe am Hund“ und „Kynologie“ (Anm. Lehre von Rassen, Pflege, Zucht, Verhalten, Erziehung und Krankheiten der Haushunde) können geeignete Fremdreferenten (z. B. Tierarzt) sein.

1.1.5 Rahmenplan für die Ausbildung

- mindestens Einsatzkräfte-Grundausbildung Sanität
- Erste Hilfe am Hund
- Kynologie: z. B. Impfungen, Aufzucht, Sozialisierung (Psychologische Grundlagen), Wesen des Hundes, Ernährung und Gesundheit, Lernverhalten, Pflege / Haltungsbedingungen des Hundes
- Orientierung und Kartenarbeit / GPS
- Sprechfunkausbildung
- Einsatztaktik je nach Prüfungssparte, insbesondere Lagebeurteilung
- Trümmerkunde (nur bei Trümmersuche)
- Verhaltensgrundsätze beim Transport von Hunden, wie z. B. Transportsicherung des Hundes (Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge), Abseilsicherung Hund / Mensch
- Unfallverhütung / Sicherheit im Einsatz (Jagdgesetze, Tierschutzgesetze, Hundeverordnungen (landes- und kommunalrechtlich), Schweigepflicht, Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Grundkenntnisse Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV), Regelungen in den DRK-Landesverbänden

Je nach Bedarf können die Themen auch erweitert werden.

1.1.6 Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf – auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer – 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrgangs die Teilnahme mit einer Bescheinigung oder im Testatheft zu bestätigen. Die theoretische Fachausbildung in der Rettungshundearbeit kann mit dem Online-Modul Fachfragen im DRK-Lerncampus nachgewiesen werden.

1.2 Rettungshundearbeit – Praktische Ausbildung

1.2.1 Ziel und Zweck

Begleitend zu der theoretischen Ausbildung werden die für die Rettungshundearbeit prak- tischen Fertigkeiten vermittelt.

1.2.2 Teilnehmer

Teilnehmer sind Angehörige der Bereitschaften, die in der Rettungshundearbeit tätig werden und mit der theoretischen Ausbildung bereits begonnen haben.

Die praktische Ausbildung beginnt nach einer individuellen Eignungsüberprüfung des Hundes, die in der jeweiligen Einheit eigenverantwortlich durchzuführen ist. Gelistete Hunde müssen je nach Bundesland im festgelegten Alter vor Absolvierung des Eignungstests einen Wesenstest abgelegt haben.

1.2.3 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Kreisverband. Die praktische Ausbildung erfolgt in der Einheit.

1.2.4 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder des DRK-Landesverbandes/DRK-Bezirksverbandes mit gültiger Lehrberechtigung.

1.2.5 Rahmenplan für die Ausbildung

Die praktische Ausbildung besteht aus einer Grundausbildung und einer suchartspezifi- schen Ausbildung.
Die Grundausbildung umfasst:

- Sozialisierung Mensch / Tier
- Umweltgewöhnung
- Kommunikation Hundeführer ↔ Hund
- Konzentrations- / Motivationsförderung
- Grundgehorsam / Erziehung
- Förderung / Erhaltung der Kondition

Die suchartspezifische Ausbildung umfasst die Sparten:

- Flächensuche
- Trümmersuche
- Mantrailing

und beinhaltet jeweils folgende Themen:

- Arbeit mit Versteckpersonen
- Geruchssituationen
- Sucharbeit in der jeweiligen Sparte
- Gewandtheitsübungen
- Transportübungen

Die Dauer der Ausbildung eines Rettungshundes ist individuell unterschiedlich.

© DRK e.V., Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

2 Ausbilder für die Ausbildung von Rettungshundeteams

2.1 Ausbildung von Ausbildern

2.1.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Ausbildung von Rettungshundeteams im Auftrag des ausrichtenden DRK-Landesverbandes durchführen.

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung Rettungshundeteam gem. Ziffer 1 dieser Ordnung
- dreijährige Einsatzerfahrung als Hundeführer
- Teilnahme an den Seminaren Rotkreuz-Aufbauseminar sowie „Teamentwicklung und Konfliktmanagement“
- Teilnahme am Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder gleichwertige Ausbildung (z. B. Pädagogen)
- Mitwirkung an der Ausbildung von Rettungshundeteams (theoretische und praktische Ausbildung) von insgesamt mindestens 40 Unterrichtseinheiten, möglichst in unterschiedlichen Einheiten

2.1.2 Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der DRK-Landesverband.

2.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

2.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog:

- Ziel und Zweck der Ausbildung von Rettungshundeteams
- Einweisung in die Lehrunterlagen
- Organisation der Ausbildung
- Lernverhalten des Hundes
- Flächen- oder Trümmersuche, Mantrailing
- Lehrproben in Flächen- oder Trümmersuche, Mantrailing, je Teilnehmer im Um- fang von insgesamt mindestens 45 Minuten (Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen) auf Grundlage einer von den Teilnehmern vorher zu erstellenden Facharbeit
- Einschätzung und Beurteilung des Ausbildungsstandes von Rettungshundeteams
- Erstellen von Ausbildungsplänen Mindestdauer: 40 Unterrichtseinheiten

2.1.5 Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf – auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer – 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Facharbeit und die Lehrprobe bestanden wurden. Die Facharbeit und die Lehrprobe können jeweils einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, kann der Lehrgang einmal komplett wiederholt werden.

2.2 Fortbildung von Ausbildern

2.2.1 Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Rettungshundeteams

2.2.2 Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der DRK-Landesverband.

2.2.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

2.2.4 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom DRK-Landesverband festgelegt. Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

© DRK e.V., Berlin

2.2.5 Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf – auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer – 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

2.3 Lehrberechtigung für Ausbilder

2.3.1 Ausstellung der Lehrberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Lehrberechtigung.

2.3.2 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- gültige Lehrberechtigung für die Rettungshundeausbildung
- aktive Mitwirkung in der Rettungshundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 2.2.4. dieser Ordnung

2.3.3 Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom DRK-Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Ausbilder die Voraussetzungen für die Lehrscheinverlängerung nicht erfüllt.

2.3.4 Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer Rettungshunde ausbildenden Organisationen können grundsätzlich durch den DRK-Landesverband im Rahmen der Vergleichbarkeit und nach Einweisung in die jeweiligen Lehrunterlagen anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der Anerkennungsmatrix in Wege einer Einzelfallentscheidung. Vor Erteilung der DRK-Lehrberechtigung ist die Teilnahme an einer Fortbildung für Ausbilder in der Rettungshundearbeit erforderlich.

3 Bewerter zur Abnahme des Moduls Verhalten und Grundfertigkeiten

3.1 Ausbildung von Bewertern

3.1.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können die Teilnehmer selbständig das Modul Verhalten und Grundfertigkeiten gemäß DRK PO-RHT (FL/TR/MT) in Auftrage des zuständigen DRK-Landesverbandes abnehmen.

Voraussetzungen:

- körperliche und geistige Eignung
- Ausbilder Rettungshundearbeit mit mindestens dreijähriger Ausbildertätigkeit
- Mitbewertung von 20 Hunden bei Eignungstests unter Anleitung eines erfahrenen Bewerters oder Prüfers

3.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband.

3.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für das Bewerterseminar werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

3.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Themen:

- Grundsätze der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Inhalte und Ziele des Moduls Verhalten und Grundfertigkeiten
- Bewertung von Verhalten und Grundfertigkeiten eines Hundes
- Anforderungsprofile an das Rettungshunde-Team
- Grundsätze der Psychologie des Hundes
- richtiges Bestätigen von Hunden
- Ausdruckverhalten des Hundes

Mindestdauer: 16 Unterrichtseinheiten

© DRK e.V., Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

3.1.5 Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

Am Bewerterseminar sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf – auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer – 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheini-gung.

3.2 Fortbildung von Bewertern

3.2.1 Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Bewerterausbildung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt
- Tätigkeit als Bewerter

3.2.2 Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der DRK-Landesverband.

3.2.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

3.2.4 Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom DRK-Landesverband festgelegt. Mindestdauer: acht Unterrichtseinheiten in drei Jahren

3.2.5 Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Durchführung:

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf – auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer – 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Nach Teilnahme an der Fortbildung erhalten die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.3 Ernennung zum Bewerter / Widerruf der Ernennung

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Bewerterseminar erhält der Teilnehmer eine auf drei Jahre befristete Ernennung als Bewerter.

Die Ernennung kann jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Vorausset- zungen erfüllt sind:

- aktive Mitwirkung in der Rettungshundeausbildung
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 3.2. dieser Ordnung

Die Ernennung kann vom DRK-Landesverband widerrufen werden, wenn die Tätigkeit und / oder das Verhalten des Bewerters für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Bewerter die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt.

4 Prüfer in der Rettungshundearbeit

Der Teilnehmer erhält die nötige Handlungskompetenz für die Tätigkeit in einem Prüferteam oder als Einzelprüfer. Die Ausbildung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil untergliedert.

Prüferanwärter kann jede in DRK mitwirkende Person werden, sofern sie die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt. Rotkreuz-Mitglieder, die Prüfer in der Rettungshundearbeit werden wollen, können dies formlos bei ihrer zuständigen Landesbereitschaftsleitung beantragen. Die Anwärterzeit läuft über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und endet spätestens nach drei Jahren. Sie beginnt mit der Auswahlentscheidung durch die Landesbereitschaftsleitung.

Voraussetzungen:

Der Bewerber hat seinem zuständigen DRK-Landesverband neben dem formlosen Antrag folgende Unterlagen vorzulegen: Lebenslauf, Personalbogen.

Folgende Voraussetzungen sind vom Bewerber vor der Zulassung als Prüferanwärter gegenüber dem DRK-Landesverband nachzuweisen:

- Kenntnisse auf dem Gebiet der Kynologie in Bezug auf die Rettungshundearbeit;
- soziale Kompetenzen im Hinblick auf Prüfungssituationen;
- Ausbilderbefähigung nach den Regeln dieser Ordnung mit besonderen Kenntnissen in Bezug auf Bewertung und Bewertungsergebnis;

© DRK e.V., Berlin

- fünfjährige Erfahrungen in der Rettungshundearbeit
- Darüber hinaus muss der Bewerber einen eigenen Rettungshund ausgebildet und innerhalb von vier zusammenhängenden oder fünf nicht zusammenhängenden Jahren an zwei Rettungshundeprüfungen in der jeweiligen Prüfungssparte (Trümmer- und / oder Flächensuche und / oder Mantrailing), in der er als Prüfer eingesetzt werden soll, erfolgreich teilgenommen haben;
- Einsatzkenntnisse in der Rettungshundearbeit;
- aktive Mitgliedschaft in einer rettungshundeführenden Einheit des Deutschen Roten Kreuzes

Eignung und Auswahl Prüfer

Es dürfen nur solche Personen zu Prüfern von Rettungshundeteams berufen werden, die aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rettungshundearbeit würdig und den Zielsetzungen entsprechend vertreten. Der Bewerber muss auch physisch in der Lage sein, Prüfungen von Rettungshundeteams abzunehmen.

Die jeweils zuständige Landesbereitschaftsleitung oder ein von ihr Beauftragter prüft den Bedarf und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung und trifft die Auswahlentscheidung. Sie ordnet den Anwärter mindesten einem Prüfer im DRK-Landesverbandsbereich zu.

Ist eine Zuordnung im eigenen DRK-Landesverband nicht möglich, ist im Einvernehmen mit benachbarten DRK-Landesverbänden eine Zuordnung zu anderen Prüfern vorzunehmen. Eine Zuordnung zu Prüfern anderer Organisationen ist nicht möglich.

4.1 Ausbildung von Prüfern – Theoretischer Teil

4.1.1 Ziel und Zweck

Im theoretischen Teil werden die Grundlagen der Prüfertätigkeit vermittelt.

Zu Beginn hat der Bewerber eine schriftliche Prüfung anhand eines Fachfragenkataloges vor mindestens einem bereits zugelassenen Prüfer abzulegen.

Innerhalb von 45 Minuten müssen von 50 Fragen mindestens 35 Fragen richtig beantwortet werden. Die Prüfung kann nur zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

4.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband.

4.1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den DRK-Landesverband bestimmt.

4.1.4 Rahmenplan für die Ausbildung

- Grundsätze der Rettungshundearbeit im Deutschen Roten Kreuz
- Einführung in die Prüfungsordnung der jeweiligen Sparte
- Durchführung von Prüfungen und Überprüfungen in allen Modulen gemäß gültiger Prüfungsordnung

Mindestdauer: vier Unterrichtseinheiten

4.1.5 Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung:

An dem Lehrgang sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf – auch bei Anwesenheit weiterer Lehrkräfte bzw. Helfer – 20 Personen nicht übersteigen.

Abschluss:

Den Teilnehmern ist nach Abschluss des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Prüfung kann zweimal, jeweils frühestens nach einem Monat, wiederholt werden.

4.2 Ausbildung von Prüfern – Praktischer Teil

4.2.1 Ziel und Zweck

Im praktischen Teil werden Kenntnisse und Fertigkeiten für die Abnahme von Prüfungen erworben. Der Teilnehmer erhält die nötige Handlungskompetenz für die Tätigkeit in ei- nem Prüferteam und als Einzelprüfer.

Voraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung gem. Ziffer 4.1. dieser Ordnung

4.2.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband.

4.2.3 Lehrkräfte

Der Prüfungsanwärter wird in der Anwärterzeit vom DRK-Landesverband mindestens ei- nem Prüfer des DRK zugeteilt.

4.2.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Bewertung von Einzelprüfungen von Rettungshundeteams erfolgt in den entsprechen- den Suchsparten und Einzelmodulen zusammen mit einem zugelassenen Prüferteam oder Einzelprüfer.

© DRK e.V., Berlin

Der Prüfungsanwärter muss in seiner Anwärterzeit mindestens zwei verschiedenen Prüferteams zugeteilt werden.

Am Ende der Prüferanwärterzeit muss der Anwärter mindestens mitgewirkt haben an:

- 40 Einzelsuchprüfungen von Prüfungsteams, mindestens jedoch davon 20 in der / den Sparten, in denen er als Prüfer tätig werden will
- 20 Einzelbewertungen im Modul Grundgehorsam (nur Prüferanwärter Sparte Fläche und Trümmer)
- 20 Einzelbewertungen im Modul Gewandtheit (nur Prüferanwärter Sparte Trümmer)
- 8 Einzelbewertungen im Modul Verhalten und Grundfertigkeiten

Die Prüfer erarbeiten eine Beurteilung über die Leistungsfähigkeit des Prüferanwärters und sprechen im Ergebnis dessen eine Empfehlung zur Ernennung / Nichternennung zum Prüfer aus. Die Beurteilung und ihr Ergebnis sind mit dem Prüferanwärter in einem Abschlussgespräch zu erörtern und der zuständigen Landesbereitschaftsleitung zu übergeben, die eine vertrauliche Behandlung gewährleistet.

Das Gesamtergebnis sowie die im jeweiligen Bericht enthaltenen Empfehlungen und Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten werden dem Prüferanwärter vermittelt.

4.3 Fortbildung von Prüfern

4.3.1 Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten. Zum Erhalt seines Prüferstatus ist jeder Prüfer verpflichtet, an Fortbildungen gemäß dieser Ordnung teilzunehmen.

Voraussetzungen:

- Teilnahme an der Prüferqualifizierung oder -fortbildung, die nicht länger als drei Jahre zurück liegt
- Tätigkeit als Prüferanwärter oder ernannter Rettungshundeprüfer
- Darüber hinaus muss jeder Prüfer innerhalb von zwei Kalenderjahren, in der / den Prüfungssparte/n, in denen er als Prüfer ernannt ist und tätig werden will, mindestens 20 Rettungshundeteams selbst prüfen oder an mindestens drei verschiedenen Prüfungs- oder Modulveranstaltungen teilnehmen.

4.3.2 Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung ist der DRK-Bundesverband mit dem Generalsekretariat.

4.3.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Fortbildung werden durch den DRK-Bundesverband mit dem Generalsekretariat bestimmt.

4.3.4 Rahmenplan für die Ausbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom DRK-Bundesverband mit dem Generalsekretariat festgelegt. Dabei können gemeinsame Fortbildungen für Prüfer aller Sucharten oder spezielle Fortbildungen für Prüfer einzelner Sucharten durchgeführt werden.

Mindestdauer: acht Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren

4.3.5 Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger übernommen.

Abschluss:

Nach Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

Der jeweilige DRK-Landesverband erhält eine Kopie dieser Teilnahmebescheinigung.

4.4 Ernennung und Abberufung von Prüfern

Prüfer können für die Prüfungssparten „Fläche“ und / oder „Trümmer“ und / oder „Mantrailing“ ernannt werden.

Nach Abschluss der Anwärterzeit sind die Berichte der zugeordneten Prüferteams der zuständigen Landesbereitschaftsleitung zu übergeben, die eine Ernennung des Anwärters als Prüfer bei der Bundesbereitschaftsleitung beantragen kann.

Die Bundesbereitschaftsleitung prüft die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung und erteilt ihm eine auf drei Jahre befristete Ernennung zum „Prüfer in der Rettungshundearbeit“ in der jeweiligen Prüfungssparte.

Mit seiner Ernennung erhält der Prüfer eine entsprechende Ernennungsurkunde. Dem ernannten Prüfer wird durch das DRK-Generalsekretariat das „Prüfersiegel“ ausge-händigt.

Mit seiner Ernennung wird der Prüfer auf einer Prüferliste aufgeführt. Die Prüferliste ist bei jeder Änderung, mindestens einmal jährlich, nach Information durch den DRK-Landesverband / die Landesbereitschaftsleitung an das DRK-GS, durch dieses zu aktualisieren.

© DRK e.V., Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 23
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

4.4.1 Verlängerung der Prüfberechtigung

Die Ernennung kann jeweils um drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- aktive Mitwirkung in der Rettungshundearbeit im DRK
- Teilnahme an der Fortbildung gemäß Ziffer 4.3.
- Tätigkeit als Prüfer

Beendet der Prüfer die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, verliert die Ernennung ihre Gültigkeit.

4.4.2 Abberufung von Prüfern

Eine Abberufung von Prüfern kann nur die Bundesbereitschaftsleitung auf Antrag der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung vornehmen. Die Bundesbereitschaftsleitung muss den Prüfer abberufen, wenn die Tätigkeit und / oder das Verhalten des Prüfers für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist oder der Prüfer die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt. Dem jeweiligen Prüfer ist ein entsprechendes Abberufungsschreiben zuzustellen.

Mit der Abberufung verliert der Prüfer seine Zulassung als Prüfer. Das Prüfersiegel ist von ihm an das DRK-Generalsekretariat zurück zu geben

4.4.3 Prüfersiegel

Die Prüfersiegel sind fortlaufend zu nummerieren. Das DRK-Generalsekretariat führt eine Übersicht über die ausgegebenen Prüfersiegel.

Das Prüfersiegel ist Eigentum des DRK-Generalsekretariates. Der jeweilige Besitzer stellt einen sorgsamen Umgang mit dem Prüfersiegel sicher. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Siegel nicht in unberechtigte Hände kommt bzw. missbräuchlich verwendet wird.

Das Prüfersiegel findet ausschließlich Anwendung für die Siegelung der Rettungshunde-Prüfungsunterlagen und von Urkunden, die geprüfte Rettungshundeteams gemäß der gültigen Prüfungsordnung erhalten.

4.4.4 Sonstige Regelungen

Ernennungsvoraussetzungen können grundsätzlich auch bei anderen Organisationen erworben werden. Nachweise sind vom Bewerber zu erbringen. DRK-Bundesverband mit dem Generalsekretariat prüft die Voraussetzungen im Rahmen der Vergleichbarkeit und unter Anwendung der geltenden Anerkennungsmatrix im Wege einer Einzelfallentscheidung. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in rotkreuzspezifische Besonderheiten vorzunehmen.

© DRK e.V., Berlin